

# 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen – Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) vom 08.12.2020

## § 1

### Änderung der Satzung

Die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen –  
Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) vom 19.06.2006 wird wie folgt geändert:

#### § 1 a Sondernutzung

- (1) Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete, verkehrsübliche, unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind alle, in der Anlage zu § 1 genannten Nutzungen

## § 3 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

### Anlage:

Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 08.12.2020



Gaukönigshofen, 08.12.2020

Johannes Menth, 1. Bürgermeister



**Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung in der Fassung vom 08.12.2020  
- Sondernutzungsgebührenverzeichnis –**

<b>Nr. Art der Sondernutzung</b>	<b>Betrag (€)</b>
1. Auslagekästen, Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen über 15 cm Ausladung pro qm jährlich	26,00
2. Warenautomaten und sonstige Automaten über 15 cm Ausladung jährlich	51,00
3. Hinweisschilder, Fahnen, Ausleger, Aushängeschilder, ausgenommen Kunstgeschmiedete Wirtshausschilder, Handwerkszeichen und sonstige Anlagen pro qm jährlich	
4. Vorübergehende Firmenhinweisstände, Werbeständer pro qm monatlich	2,50
5. Werbe- und Informationswagen (Anhänger) pro qm Werbefläche max. 2 Wochen am Stück, maximal 4 Wochen im Jahr, darf nur einen Parkplatz belegen	15,00
6. Verkaufs-, Warenstände in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe pro qm monatlich	2,50
7. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge je Fahrzeug und je Tag	10,00
8. Informationsstände oder -tische	
a) mit gewerblicher Zielsetzung je Stück am Tag	10,00
b) ohne gewerbliche Zielsetzung	keine Gebühr
9. a) Tische und Stühle von Cafes, Gaststätten etc. in der Freischanksaison Pro qm monatlich (als Freischanksaison gilt die Zeit vom 01.04. – 30.09.)	3,00
b) Jahresgebühr pro qm	18,00
10. Einrichtung von Baustellen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäunen, Arbeitswägen, Baumaschinen, Baugeräten, Container und dgl.; Aufstellen von Baugerüsten, Baustoff-, Schuttablagerungen und ähnliches pro qm wöchentlich	0,50
11. Benzin- und Öltanks je 1.000 l Fassungsvermögen jährlich	26,00
12. Schächte aller Art (Keller-, Licht-,Luftschächte und dgl.) über einem qm pro qm In Anspruch genommener Fläche jährlich	5,00
13. Überbrückungen pro qm jährlich	5,00
14. Rohre und Leitungen, die nicht dem Anschluss an eine öffentliche Ver- und Entsorgung dienen pro lfd. m jährlich	
- in und entlang von befestigten Wegen	3,00
- in und entlang von Wiesen- und Erdwegen	1,00
15. Stützpfeiler, Masten pro Stück jährlich	26,00
16. Treppen, Stufen, Kellerräume, soweit nicht nach § 6 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung befreit, pro qm jährlich	5,00
17. Aufführungen und Veranstaltungen gewerblicher Art täglich	26,00
18. Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z.B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt	gebührenfrei
19. Plakatstände für Hinweise auf gewerbliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen, Zirkus- und Schaustellerveranstaltungen Max. 12 Plakate pauschal	20,00
20. Plakatstände im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, sowie karitativen, Sozialen, und politischen Veranstaltungen	gebührenfrei

21. Zeitungsentnahmegesetz pro Stück jährlich	1,00
22. Blumenkübel, Blumentröge, Fahrradständer (ohne Werbung)	gebührenfrei
23. Fahrradständer mit Werbeträger pro qm in Anspruch genommener Straßenfläche monatlich	2,50
24. Christbaumverkauf pro qm in Anspruch genommener Fläche	3,00
25. Fahrzeuge ohne amtliche Zulassung je Fahrzeug und je Tag	10,00
26. Für Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	2,50 bis 511,00

Gaukönigshofen, 08.12.2020

*Johannes Menth*

Johannes Menth, 1. Bürgermeister

